

**Instruktion
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
über die Durchführung der Nationalratswahlen
für die 51. Amtsdauer 2020-2023**

vom 13. August 2019

Der Regierungsrat,

gestützt auf § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung der Nationalratswahlen vom 7. November 1978,

erlässt folgende Instruktion:

I. Allgemeines

Der Kanton Schaffhausen besteht aus einem Wahlkreis und hat zwei Mitglieder des Nationalrates zu wählen.

Die Erneuerungswahlen des Nationalrates finden am

Sonntag, 20. Oktober 2019,

sowie an den zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen (Freitag, 18. Oktober, und Samstag, 19. Oktober 2019) statt.

II. Stimmabgabe

Für die **Stimmabgabe** gilt insbesondere:

- a) Die Stimmabgabe erfolgt mittels der amtlich zugestellten gedruckten Listen oder durch ganzes oder teilweises handschriftliches Ausfüllen des leeren Wahlzettels.
- b) Es darf nur ein Wahlzettel verwendet werden. Dieser ist aus der Wahlzettelbroschüre herauszutrennen.
- c) Wer den Wahlzettel ohne Vordruck benutzt, kann Namen wählbarer Kandidatinnen oder Kandidaten eintragen und die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer einer Liste anbringen.

Wer einen Wahlzettel mit Vordruck benutzt, kann vorgedruckte Kandidatennamen streichen; er kann Kandidatennamen aus anderen Listen eintragen (panaschieren). Er kann ferner die vorgedruckte Ordnungsnummer und die Listenbezeichnung streichen oder durch eine andere ersetzen.

Er kann den Namen der gleichen Kandidatin oder des gleichen Kandidaten auf dem Wahlzettel zweimal aufführen (kumulieren).

- d) Bei der Stimmabgabe ist auf der Rückseite des Wahlzettels ein Kontrollstempel anzubringen. Bei der brieflichen Stimmabgabe wird der Kontrollstempel nach Öffnen des Stimmkuverts angebracht, sofern die Stimmabgabe gültig erfolgt ist.
- e) Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Ändern von Wahlzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder geänderter Wahlzettel ist verboten.

III. Gemeindeweise Ermittlung des Wahlergebnisses

Jedes Zählbüro einer Gemeinde hat aus mindestens zwei Stimmenzählenden zu bestehen. Zur rascheren Durchführung der Zählarbeit dürfen mehrere Zählbüros gebildet werden.

1. Sortierung der eingegangenen Wahlzettel

- a) Nach dem Öffnen der Urnen werden sämtliche Wahlzettel in ungültige, völlig leere und gültige Wahlzettel aufgeteilt. Wahlzettel sind ungültig, wenn sie
 - keinen Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten des Wahlkreises enthalten;
 - nicht amtlich sind;
 - anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
 - ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
 - keinen Kontrollstempel tragen.

- Ganz leere, mit Kontrollstempel versehene Wahlzettel werden nicht als "**ungültige**", sondern als "**leere**" Wahlzettel behandelt.
- b) Die ungültigen und die leeren Zettel sind sofort auszuzählen, in Formular 1 und Formular 4 (Wahlprotokoll) einzutragen und als erledigt wegzulegen.
 - c) Die gültigen Wahlzettel sind zu trennen in unveränderte und veränderte (Freie Listen, d.h. Wahlzettel ohne Listenbezeichnungen, gelten als veränderte Wahlzettel).
 - d) Sodann sind die unveränderten Wahlzettel nach den Listenbezeichnungen auszuscheiden und in Formular 1 einzusetzen. Das Total aller unveränderten Wahlzettel sämtlicher Listen ist in Formular 4, Ziff. 86, einzusetzen.

2. *Verarbeitung der veränderten Wahlzettel*

- a) Die veränderten Wahlzettel sind vorerst inhaltlich zu bereinigen.
So sind mit Farbstift zu *streichen*:
 - Namen, die auf keiner Liste des Wahlkreises stehen;
 - unleserlich geschriebene Namen und nicht identifizierbare Kandidatinnen oder Kandidaten sowie
 - überzählige Namen (mehr als zwei);
 - Kumulationen (doppelte Stimmabgabe für bestimmte Kandidatinnen oder Kandidaten) durch Gänsefüßchen, "dito", "idem" und dergleichen;zu *ergänzen*:
 - fehlende Kandidatennummern;und es ist zu *kontrollieren*:
 - ob die Kandidatennummern mit dem Namen übereinstimmen. Bei Differenzen zwischen Namen und Nummern erhält der Name den Vorrang, und die Kandidatennummer ist entsprechend zu berichtigen.Fehlende Stimmen gelten als *Zusatzstimmen*,
 - wenn ein Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt, die zwar mit keiner der amtlich veröffentlichten Listenbezeichnungen wörtlich übereinstimmt, aber keinen Zweifel darüber zulässt, dass eine bestimmte Liste gemeint ist;

- wenn ein Wahlzettel zwar keine oder eine unklare Listenbezeichnung trägt, wohl aber eine Ordnungsnummer einer amtlich veröffentlichten Liste enthält;
- wenn ein Wahlzettel eine gültige Listenbezeichnung und eine Ordnungsnummer trägt, die nicht übereinstimmen; in diesem Falle gilt die Listenbezeichnung.

Fehlende Stimmen (bzw. leere Linien) gelten als *leere* Stimmen,

- wenn ein Wahlzettel keine Listenbezeichnung trägt;
- wenn die Listenbezeichnung gestrichen ist;
- wenn der Wahlzettel mehrere Listenbezeichnungen trägt.

Nach dieser Bereinigung sind die veränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung auszuscheiden, auszuzählen und in die Formulare 1 und 4 (Ziff. 87 und 88) einzutragen. Das Formular 1 ist dem logischen Ablauf beim Auszählen der Wahlzettel angepasst.

Es sind sowohl die Zahl der unveränderten Wahlzettel, getrennt nach Listen, als auch die entsprechenden Zahlen der veränderten Wahlzettel in Formular 1 einzutragen. Wahlzettel ohne Listenbezeichnung gelten als veränderte Wahlzettel, bilden aber eine Gruppe für sich; ihre Anzahl ist ebenfalls in Formular 1, in der untersten Zeile, einzutragen.

- b) Als nächstes sind die Wahlzettel in dem oben rechts vorgesehenen Feld fortlaufend zu nummerieren, und zwar listenweise jeweils mit Nr. 1 beginnend.
- c) Das Total der veränderten Wahlzettel, getrennt nach Listen, ist im Formular "Ausgangskontrolle" einzutragen und danach mit Begleitschein der KSD zur Datenerfassung abzuliefern.

3. Zusammenstellung der Formulare

Die ausgefüllten Formulare 1 und 4 sind der KSD abzuliefern.

IV. Ablieferung des Wahlmaterials an die Staatskanzlei

Die Gemeinden werden angewiesen, *sofort nach Bereinigung der Wahlzettel die Unterlagen gemäss Anweisung der Staatskanzlei an die KSD Schaffhausen zu übergeben.*

Die Staatskanzlei übermittelt den Gemeindewahlbüros zu gegebener Zeit das Schema für die Zusammenstellung der Unterlagen an die KSD.

Die Wahlprotokolle der Gemeindewahlbüros sind zu unterzeichnen und zusammen mit den gesondert verpackten Wahlzetteln spätestens am Montagnachmittag nach der Wahl der Staatskanzlei abzuliefern. Bei der Verpackung der Wahlzettel ist die durch das Auszählverfahren bewirkte Sortierung strikte beizubehalten.

Schaffhausen, 13. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Die Staatskanzlei führt am **19. September 2019** einen **Instruktionskurs** durch, zu welchem jede Gemeinde mindes-

tens eine Vertretung abzuordnen hat. Der bzw. die Vorsitzende des Gemeindewahlbüros ist für die Instruktion der übrigen Mitglieder des Wahlbüros verantwortlich.